

Steuerrechtsschutz im Wandel der Zeit

2024

ISBN 978-3-406-81856-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Steuerrechtsschutz im Wandel der Zeit
Festschrift 75 Jahre Finanzgericht Münster


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

STEUERRECHTSSCHUTZ IM WANDEL DER ZEIT

FESTSCHRIFT
75 JAHRE
FINANZGERICHT MÜNSTER

Herausgegeben von

Christian Wolsztynski

Dr. Martin Coenen

Prof. Dr. Marcel Krumm

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2024



Zitiervorschlag:
Verfasser, FS 75 Jahre FG Münster, 2024, S. 1

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG
www.beck.de

ISBN 978-3-406-81856-1

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH, Lahnau
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

VORWORT

Bereits zu Zeiten der Weimarer Republik wurde zum 1. April 1922 ein „Finanzgericht Münster“ als Berufungsinstanz gegen ablehnende Einspruchsentscheidungen der Finanzbehörden im Sinne der Reichsabgabenordnung 1919 gegründet. Die Namensgleichheit darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei dem Vorgänger nicht um eine Rechtsschutzinstanz der dritten Gewalt im heutigen Sinne handelte, sondern um eine unselbständige Einrichtung der Oberfinanzdirektion, die nicht mit unabhängigen Richterinnen und Richtern besetzt war, sondern mit beamteten Mitgliedern aus der Finanzverwaltung.

Nachdem die Finanzgerichte in der Zeit des Nationalsozialismus abgeschafft worden waren, ordnete der Kontrollrat der Alliierten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs durch das Gesetz Nr. 36 vom 15.10.1946 die Wiedereinrichtung von Finanzgerichten als nunmehr eigenständige und unabhängige Einrichtungen für die Länder der britischen Besatzungszone an. Am 1. Februar 1949 trat die Verordnung Nr. 175 der Militärregierung Deutschland – britisches Kontrollgebiet – in Kraft, in der als Sitz der Finanzgerichte in Nordrhein-Westfalen Düsseldorf und Münster festgelegt wurde. Das Finanzgericht Münster nahm in politisch und wirtschaftlich schwierigen Zeiten am 1. August 1949 – mithin vor 75 Jahren – seine Tätigkeit auf. Die erste Sitzung fand am 12. August 1949 statt.

Nach einer Aufbau- und Konsolidierungsphase in den fünfziger Jahren zeichneten sich die sechziger Jahre infolge stark gestiegener Verfahrenseingänge vor allem durch eine Ausweitung und personelle Vergrößerung des Finanzgerichts aus (Schaffung neuer Spruchkörper und Richterstellen, Ausbau von Räumlichkeiten). 1965 trat die Finanzgerichtsordnung in Kraft. Die Finanzgerichte sind seitdem als oberste Landesgerichte konstituiert. Die ursprünglichen Kammern wurden in Senate umgewandelt. Seit 1970 unterliegen die nordrhein-westfälischen Finanzgerichte nicht mehr der Dienstaufsicht des Finanzministeriums, sondern der des Justizministeriums.

In den siebziger und achtziger Jahren setzte sich der Anstieg der Verfahrenseingänge und damit auch der Personalaufbau weiter fort (Einstellungen in allen Dienstzweigen). In dieser Zeit wurde auch die Spezialisierung stark vorangetrieben (Schaffung von Spruchkörpern mit diversen Spezialzuständigkeiten). Im Jahr 1980 ist das Finanzgericht Köln aus dem Finanzgericht Düsseldorf hervorgegangen. Seitdem existieren in Nordrhein-Westfalen drei unabhängige, aber durch eine enge Zusammenarbeit – vor allem im Rahmen der Gerichtsverwaltung – dennoch „verschwisterte“ Finanzgerichte an den Standorten in Düsseldorf, Köln und Münster. An allen drei Standorten wird in jeweils 15 Senaten Recht gesprochen.

In den neunziger Jahren vollzogen sich beim Finanzgericht Münster grundlegende technische und organisatorische Umbrüche (etwa die Ausstattung aller Arbeitsplätze mit Computern oder die Umstrukturierung von Geschäftsstellen in

Serviceeinheiten). Seit 1996 sind die Finanzgerichte auch zuständig für die Rechtsprechung im Kindergeldrecht.

Die Zeit seit dem Jahr 2000 war und ist vor allem vom technischen und digitalen Fortschritt geprägt. In diesem Bereich nahm das Finanzgericht Münster schon immer eine Vorreiterrolle ein. Das Gericht ist bis heute im denkmalgeschützten, 1912 bis 1914 erbauten Gebäude an der Wareндorfer Straße untergebracht. Der neobarocke Schein trägt allerdings, denn aufgrund seiner Ausstattung und digitalen Arbeitsweise zählt es zu den modernsten Gerichten Nordrhein-Westfalens. Der Zuständigkeitsbereich (Gerichtsbezirk) des Finanzgerichts Münster erstreckt sich über einen Flächenbezirk von 21.456 qm (Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold) und erfasst mehr als 8 Millionen Einwohner. Schon angesichts dieser Daten war und ist es angezeigt, den Verfahrensbeteiligten den Zugang zum Gericht so einfach wie möglich zu gestalten und die Chancen des digitalen Fortschritts auch bei der Rechtsschutzgewährung zu nutzen. Es gehört nicht nur zur Tradition, sondern auch zum Markenkern eines kommunikativen Rechtsschutzes beim Finanzgericht Münster, das Instrument des Erörterungstermins sehr ausgeprägt zu nutzen und solche Termine zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Förderung des Verfahrens und zur einvernehmlichen Beilegung des Sach- und Streitstands nicht nur im Gericht selbst, sondern in den 52 Finanzämtern des Zuständigkeitsbereichs, mithin bei den Verfahrensbeteiligten vor Ort durchzuführen. Ferner verfügte das Gericht bereits seit 2001 über eine Videokonferenzanlage, die es den Verfahrensbeteiligten ermöglichte, ohne persönliche Anwesenheit im Gerichtsgebäude an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Seit Oktober 2019 arbeitet das Gericht – als eines der ersten Gerichte bundesweit – flächendeckend und führend mit der elektronischen Gerichtsakte. Heute kann der Steuerprozess beim Finanzgericht Münster von der Klageerhebung bis zur Urteilsverkündung unter Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und modernster Videokonferenztechnik komplett digital geführt werden. Technischer Fortschritt und Digitalisierung sind aber kein Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Über alle Jahrzehnte rechtsprechender Tätigkeit beim Finanzgericht Münster standen und stehen daher vor allem die Menschen im Mittelpunkt, und zwar sowohl die Menschen vor als auch hinter der „Richterbank“.

75 Jahre effektiver Rechtsschutz in Steuersachen (und im Kindergeldrecht) sind vor allem ein großer Verdienst der Mitarbeitenden. Beim Finanzgericht Münster arbeiten aktuell ca. 100 Personen, rund 52 Richterinnen und Richter sowie eine vergleichbare Anzahl an Beschäftigten anderer Dienstzweige (Beamte und Verwaltungsangestellte). Beim Finanzgericht Münster gilt seit jeher das Motto: „Viele Köpfe – ein Produkt“. Diese Aussage beschreibt, dass effektiver Rechtsschutz ein komplexer Vorgang ist, der nur im Team und nur durch das Ineinandergreifen vieler, für sich betrachtet jeweils unverzichtbarer „Zahnräder“ gewährt werden kann. Das Finanzgericht Münster ist allen aktiven und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen, die sich mit ihrer Expertise und ihrem Engagement rund um das Haus und die Rechtsprechung verdient gemacht haben, zu großem Dank verpflichtet. Denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die nicht mehr unter uns weilen, werden wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die Idee zur Herausgabe einer Festschrift war gerichtsintern schnell geboren. Eine zusätzliche Unterstützung und Förderung hat dieses Projekt durch den Mit-herausgeber, Herrn Prof. Dr. Marcel Krumm, und das Institut für Steuerrecht der Universität Münster erfahren. Das Zusammenwirken zwischen Rechtsprechung und Wissenschaft hat sich nicht nur bei der Konzeption und Durchführung dieser Festschrift äußerst positiv ausgewirkt. Das Finanzgericht Münster pflegt seit vielen Jahren intensive Kontakte zur Steuerrechtswissenschaft und profitiert vor allem im Rahmen der Nachwuchsgewinnung von den „steuerrechtlichen Kaderschmieden“ an den Universitäten in Münster, Bochum, Bielefeld, Köln, Bonn, Düsseldorf und auch Osnabrück.

Der rote Faden, der sich durch die Beiträge in dieser Festschrift zieht, ist der Rechtsschutz in Steuer- und Zollsachen. Dies schließt natürlich rechtspolitische und institutionelle Themen der Justiz und auch einen rechtsschutzorientierten Blick auf materiell-rechtliche Fragen mit ein. Die Autorinnen und Autoren bereichern die Steuerrechtswissenschaft mit grundlegenden und praxisnahen Beiträgen zum Steuerrechtsschutz in diesem weiten Sinne. Dafür danken wir allen Autorinnen und Autoren sehr herzlich. Zu ebenso großen Dank sind wir auch Herrn Dr. Hans Dieter Beck verpflichtet. Die Herausgabe dieser Festschrift im renommierten Verlag C.H.BECK ist für das Finanzgericht Münster eine große Ehre. Ganz herzlich danken möchten wir schließlich unserer Lektorin Frau Sabrina Hundegger und dem gesamten Verlagsteam für die hervorragende Betreuung des Werkes und der Autoren.

Münster, im Mai 2024

Christian Wolsztyński

Dr. Martin Coenen

Prof. Dr. Marcel Krumm

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XIII

GELEITWORTE

Geleitwort des Ministers der Justiz des Landes Nordrhein–Westfalen	XVII
Geleitwort des Präsidenten des Bundesfinanzhofs	XIX
Geleitwort des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Nordrhein–Westfalen	XXIII
Geleitwort des Präsidenten der Steuerberaterkammer Westfalen–Lippe . . .	XXV
Geleitwort des Präsidenten des Steuerberaterverbands Westfalen–Lippe e. V.	XXVII

I. GRUND- UND VERFASSUNGSFRAGEN DER (FINANZ-)GERICHTSBARKEIT

<i>Christian Wólsztynski/Johannes Haferkamp</i> Moderner Steuerrechtsschutz – Was die Verfahrensbeteiligten und die Gesellschaft von einer bedarfs- und zeitgemäß agierenden Finanzgerichtsbarkeit erwarten dürfen	3
<i>Heinrich Weber-Grellet</i> Institutionelle Unabhängigkeit der Justiz als Verfassungsgebot	53
<i>Martin Coenen</i> Der Finanzgerichtsprozess im digitalen Wandel	69

II. VERFASSUNGSRECHTSSCHUTZ IN STEUERSACHEN

<i>Sascha Bleschick</i> Die Typisierungsbefugnis des Steuergesetzgebers in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Systematische Analyse der Rechtsprechung beider Senate des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Vereinfachungszwecknormen im Steuerrecht	91
<i>Joachim Englisch</i> Körperschaftsteueroption: Gleichheitswidrige Besteuerung nach Wahl oder notwendiges Gleichstellungsverhikel?	105

Roman Seer

Verfassungsrechtsschutz durch die Finanzgerichte 129

Reimer Stalbold

Liegt die neuere Rechtsprechung des Ersten und des Zweiten Senats des
BVerfG zur unechten Rückwirkung im Steuerrecht auf einer Linie? 145

III. DAS PROZESSRECHT DER FINANZGERICHTSBARKEIT

Thomas Banke/Stefan Pichler

Gewährung effektiven Rechtsschutzes im finanzgerichtlichen Eilverfahren –
zentrale Problemkreise 165

Andreas Frantzmann

Gerichtlicher Prüfungsumfang bei Klagen gegen Bescheide über die geson-
derte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und damit
verbundene Feststellungsbescheide 185

Sabine Haunhorst

Rechtsschutz für Mitunternehmer(schaften) – Verfahrensrechtliche Problem-
zonen und Stolpersteine 199

Simon Kempny

Das Behördenprinzip in der Finanzgerichtsordnung – Zur Entstehungs-
geschichte einer prozessrechtlichen Besonderheit 213

Gregor Nöcker

Die „eigene“ Schätzungsbefugnis des Finanzrichters 225

Fabian Schmitz-Herscheidt

Die Videoverhandlung: Moderne, digitale und bürgernahe Justiz? 235

Thomas Stapperfend

Der Einsatz von Videokonferenztechnik im finanzgerichtlichen Verfahren . . 253

Alexander Zapf

Das „In Camera“-Verfahren – Licht im Dunkeln einer eher Unbekannten . . 267

IV. RECHTSSCHUTZ IM STEUERVERFAHRENS- UND INSOLVENZSTEUERRECHT

Ingo Oellerich

Die Korrektur bestandskräftiger Feststellungen des steuerlichen Einlagekontos
nach § 129 AO – Sind noch Fragen offen? 287

Franziska von Freeden

Modernisierung der Außenprüfung – Gesetzgeberische Reformen und
aktuelle Rechtsprechung 299

Christoph Uhländer

Rechtsschutz im Insolvenzsteuerrecht – Gesetzgeber, Finanzverwaltung und
Finanzgerichtsbarkeit als Akteure 315

V. RECHTSSCHUTZ IN ERTRAGSTEUERSACHEN

Philipp Böwing-Schmalenbrock

Fahrradüberlassung an Arbeitnehmer und die Grenzen des Rechtsstaats –
Überlegungen zur Einnahmewertung nach Durchschnittswerten
(§ 8 Abs. 2 S. 10 EStG) 335

Christian Jahndorf

Das Finanzgericht Münster und der Weihnachtsmarkt – Ein Beitrag zu
Neben- und Hilfgeschäften im Rahmen der erweiterten gewerbesteuerlichen
Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG 349

Jan-Hendrik Kister

Entwicklung der steuerlichen Behandlungen von Gesellschafter-Finanzie-
rungshilfen im Spannungsfeld zwischen § 17 und § 20 EStG 363

Egmont Kulosa

Vorbereitung grundlegender Entscheidungen des Bundesfinanzhofs durch
das Finanzgericht Münster 379

Jens Reddig

Entwicklungen in der Rechtsprechung des BFH zur Besteuerung der
Einkünfte aus § 17 EStG 393

Jutta Rengers

§ 8 d KStG: Verfassungswidrige Benachteiligung von Kapitalgesellschaften
mit mehreren Geschäftsbetrieben? 411

Klaus J. Wagner

Über das Nettoprinzip bei der „Lohnsteuer“ – und einige Meilensteine
der Rechtsschutzgewährung 427

Meinhard Wittwer

Werbungskostenabzug bei einer doppelten Haushaltsführung 441

VI. RECHTSSCHUTZ IN KIRCHENSTEUERSACHEN

Marcel Krumm

Rechtsschutz in Kirchensteuersachen 457

VII. RECHTSSCHUTZ IN UMSATZSTEUERSACHEN

Dominik Ortwald/Thomas Wiesch

Digitalisierung und Umsatzsteuer 479

Benno Scharpenberg

Die umsatzsteuerliche Organschaft: Ein Thema für sämtliche Instanzen,
vom Finanzgericht Münster bis zum EuGH 499

Thomas Waza

„Ferkelleien im Steuerrecht“ – Umsatzsteuerrechtliche Problemfelder
der Land- und Forstwirtschaft 513

VIII. RECHTSSCHUTZ IN ZOLLSACHEN

Hans-Michael Wolfgang

Rechtsschutz in Zollsachen 527